

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 2 (1908)

Artikel: Die Auslieferung Wassilieff's : offener Brief an Herrn Prof. E. Bovet
[Schluss]
Autor: Fick, Fritz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-751155>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

internationale Hilfssprache sich dem Ideal mehr oder weniger nähert, sondern darum, ob sie überhaupt durchdringt oder nicht. Die vorgeschlagene Lösung mag noch so schlecht sein, sie wird durchdringen, wenn sie in den beteiligten Kreisen die Mehrheit gewinnt. Die Fanatiker der Idee einer internationalen Hilfssprache, zu denen ich Herrn Professor Lorenz natürlich nicht rechne, sind auf der richtigen Fährte, wenn sie jeden Andersdenkenden verfehlen. Es handelt sich lediglich um eine Machtfrage. Aber die „Weltsprachler“ sollen sich daran erinnern, dass die Macht auch ihre Schattenseiten hat, und die Übrigen werden es sich schon noch ein wenig überlegen dürfen, bevor sie ihnen Gefolgschaft leisten.

ZÜRICH.

DR E. SCHWYZER.



DIE AUSLIEFERUNG WASSILIEFF'S. (OFFENER BRIEF AN HERRN PROF. E. BOVET.)

(Schluss.)

VII.

Wir kommen nun zu der Frage, ob und wie das Bundesgericht die ihm zugeschobene Aufgabe der grundsätzlichen Stellungnahme gelöst hat.

Aus dem vorliegenden Fall können wir sie nicht beantworten, da die Begründung zurzeit noch aussteht. Sehen wir uns daher in der bisherigen Praxis des Bundesgerichts seit Erlass des einschlägigen Gesetzes um.

Am 17. März 1893 wurde dem Deutschen Reiche die Auslieferung eines Friedrich Köster, der wegen Anstiftung zum Meineid unter Anklage stand, verweigert, weil dieses an sich gemeine Delikt verübt wurde, um einer Bestrafung wegen Majestätsbeleidigung zu entgehen. Die Begründung trifft den Nagel auf den Kopf mit den Worten:

Derartige Handlungen müssen jedenfalls dann als relativ politische Verbrechen aufgefasst werden, wenn sie, wie hier, sich lediglich gegen den Staat, dessen Organe oder Funktionen richten und kein privates Rechtsgut

verletzen. Unter dieser Voraussetzung jedenfalls liegt nicht ein von dem politischen Verbrechen unabhängiges, selbständiges gemeines Verbrechen vor, sondern eine strafbare Handlung, welche allerdings zwar den Tatbestand eines gemeinen Verbrechens erfüllt, aber mit dem politischen Verbrechen konnex ist. Der Täter setzt den durch das politische Verbrechen begonnenen Angriff auf politische Staatsinteressen durch einen neuen Angriff auf ein staatliches Rechtsgut fort, welcher verhindern soll, dass die Verletzung der Rechtsordnung, wie sie durch das politische Delikt herbeigeführt wurde, durch strafrechtliche Ahndung dieses Delikts ausgeglichen werde.

Am 30. März 1901 wurde dem Königreich Italien die Auslieferung des Vittorio Jaffei wegen Teilnahme an dem Morde des Königs Umberto I. durch den Anarchisten Bresci bewilligt. Ich zitiere aus der Begründung:

Es ist nun die Frage zu erörtern, ob die Tat Bresci's, bei der Vittorio Jaffei mitgewirkt haben soll, im Lichte der vorstehenden Auseinandersetzungen als ein politisches Verbrechen zu betrachten sei.

Diese Frage ist zu verneinen. Nach allen durch die Presse und die Gerichtsverhandlungen bekannt gewordenen Begleitumständen ist der Mord von Monza, mag er auch, wie die italienischen Behörden annehmen, nicht das Werk eines einzelnen sein, eine Tat, die weder in ihrem Ursprung noch in ihrem Erfolge einen Zusammenhang mit einer bestimmten politischen oder sozialen Bestrebung oder Bewegung aufweist; weder vor noch nach der Tat Bresci's hat sich irgend welche politische Aktion bemerkbar gemacht; diese Tat war nicht das Mittel zur Erreichung eines politischen oder sozialpolitischen Zieles, sie trug vielmehr ihren ganzen Zweck in sich selbst. Den Täter beseelte die Absicht, in auffälliger Weise zu offenbaren, dass er den König von Italien als ein vernichtenswertes Wesen ansehe, und durch dessen Vernichtung die Bevölkerung des Landes in Schrecken zu versetzen. Vom politischen Gesichtspunkt aus hat eine solche Tat nicht mehr Wert, als die Ermordung irgend eines andern hochstehenden Staatsbeamten, zu deren Rechtfertigung etwa angebracht würde, der Staat und folgeweise auch dessen Diener seien absolut überflüssig, oder als ein Raub oder Diebstahl, der mit der Vorgabe beschönigt werden wollte, der Täter sei grundsätzlich für Abschaffung des Privateigentums und habe demzufolge dasselbe auch nicht in concreto zu respektieren.

Am 18. Juli 1906 wurde die Auslieferung des Bankräubers Alexander Belenzow an Russland bewilligt mit folgender grundsätzlicher Begründung:

So wenig nun aber politischer Beweggrund und Endzweck nach schweizerischer Auffassung an sich schon genügen, um ein Delikt zum politischen zu machen, so wenig kann diesen Momenten jede Bedeutung für die Qualifikation einer Handlung als gemeiner oder politischer Verfehlung abgesprochen werden (siehe zum Beispiel Botschaft des Bundesrats betreffend den österreichischen Vertragsentwurf, Bundes-Blätter 1889, I., Seite 847, und zum Auslands-Gesetz; *ibid.* 1890, III., Seite 345). Sondern gerade hier hat

jene behördliche Würdigung Platz zu greifen, vermittels der unter Abwägung aller Umstände des Falles zu bestimmen ist, ob die Missetat (vorwiegend) politischen Charakter habe und deshalb asylwürdig sei.

Nun ist zu beachten, dass Belenzow und seine Genossen nicht eine staatliche oder sonstwie öffentliche Kasse, sondern eine Privatbank beraubt haben, dass sie also das Eigentum von Privatpersonen, von denen zudem nicht behauptet ist, dass sie im Kampfe der Revolutionäre gegen die Staatsgewalt etwa Partei für die letztere ergriffen hätten, sondern die diesem Kampfe offenbar fern standen, angetastet haben. Die Beraubung der Moskauer Handelsbank erscheint auch nicht etwa als blosser Inzidenzpunkt im eigentlichen revolutionären Kampfe, da ja die lokale Insurrektion in Moskau im Dezember 1905 stattgefunden hatte und im März 1906 längst niedergeschlagen war und es auch seither zu keiner neuen ähnlichen Bewegung gekommen ist. Die Tat wurde nicht von der offiziellen revolutionären Partei angeordnet und auf deren Befehl ausgeführt, sondern sie wurde von einer kleinen, unverantwortlichen oppositionellen Gruppe innerhalb der Partei, über deren Ziele nicht näheres bekannt ist, beschlossen und vollbracht. Schon aus diesem Grunde kann sie nicht, wie es seitens der Verteidigung geschieht, mit einer Revolutionssteuer verglichen werden, ganz abgesehen davon, dass letztere, woran es hier fehlt, eine ordentliche gleichmässige Erhebung und eine bis zu einem gewissen Grade wenigstens geordnete Verwaltung und planmässige Verwendung voraussetzen würde. Wollte man auf den vorliegenden Fall die Regeln des Kriegsrechtes analog anwenden, so könnte kein Zweifel sein, dass man es mit einer durch das Völkerrecht verpönten Gewalttat zu tun hätte, weil es sich nicht um eine von der Parteileitung ausgehende und durch den revolutionären Kampfwert dringend geforderte Konfiskation von Privateigentum, sondern um den Akt einer auf eigene Faust, ohne Auftrag, ja sogar gegen den Willen der Parteileitung vorgehenden kleinen Gruppe handeln würde.

Am 12. Februar 1907 wurde der russischen Regierung die Auslieferung der wegen Raubes angeklagten Brüder Keresselidze und des Nestor Magaloff verweigert. Nach umfassenden tatsächlichen Feststellungen kam das Bundesgericht nämlich zu der Ansicht, diese drei georgischen Räuber haben als Mitglieder einer Revolutionspartei nicht sich, sondern ihrer Partei Staatsgut zugeeignet. Das sei aber als politisches, nicht als gemeines Verbrechen aufzufassen.

Endlich am 7. Mai 1907 wurde die Auslieferung des wegen Mordes angeklagten Georg Kilatschitski an Russland bewilligt mit folgender Begründung:

Die Kriterien für das Vorliegen eines politischen Delikts sind vom Bundesgericht selbständig, nach objektiven und subjektiven Merkmalen des Falles zu prüfen. Hierbei ergibt sich zunächst, dass der Umstand, dass die Tat auf Beschluss und Befehl einer politisch revolutionären Partei ausgeführt worden ist, für sich allein keineswegs genügt, um ihr den Charakter

eines politischen Delikts zu verleihen: Dazu könnte sie höchstens dann werden, wenn sie in direktem Zusammenhang mit den politischen, also auf Änderung der Staatsorganisation gerichteten Endzielen dieser Partei stünde und geeignet wäre, diese Ziele zu verwirklichen. Hierbei ist nicht ohne Bedeutung, dass die polnisch-sozialistische Partei „Proletaryat“, der der Angeschuldigte angehört haben will, unter ihren Kampfmitteln gegen die Regierung den „Terrorismus“ als das wichtigste aufführt, wobei sie zwischen dem politischen-aggressiven und defensiven, dem ökonomischen und dem Massen-Terrorismus unterscheidet. Auf Grund dieses Programms mag die Tat, als Ausfluss des politischen, defensiven Terrorismus erfolgt sein. Allein folgende Umstände sprechen dagegen, sie als ein Delikt politischen Charakters nach schweizerischer Auffassung zu charakterisieren. Der Zusammenhang mit den Endzwecken der Partei, der Umänderung der Staatsverfassung und Organisation wie der wirtschaftlichen Organisation ist ein durchaus entfernter und loser. Der nächste Zweck der Tat war die Beseitigung des missliebigen Ivanoff an sich; die Tötung erfolgte teils in Befriedigung von Rachegefühlen gegen den Getöteten, der sich anlässlich des Streiks vom Dezember 1905 missliebig gemacht hatte, teils in der Absicht, die Regierung und ihre Anhänger in Schrecken zu versetzen; die Tat bildete eine Ausführung des terroristischen Programms der Partei „Proletaryat“, obgleich auch dies einigen Zweifeln unterliegen kann, wenn man die im Programm aufgestellten Fälle des Terrorismus mit der Stellung des Ivanoff vergleicht. Nun steht es aber auch einer politischen Partei nicht zu, Strafurteile zu fällen, die zudem mit höchster Willkür behaftet sind, und die Vollstreckung solcher Strafurteile von Parteien ist nicht geeignet, einer Tat den Charakter eines politischen Delikts aufzudrücken. Von Wichtigkeit ist auch, dass die Tötung Ivanoff's nicht etwa während des Streiks, in einem Auflaufe oder bei ähnlichem Anlasse, gewissermassen in der Hitze des Gefechts erfolgte, sondern dass sie beschlossen und ausgeführt wurde nach Beendigung des Streiks und als „Strafe“ für die Weigerung, die entlassenen Arbeiter wieder einzustellen. Sodann wurde in der Person Ivanoff's nicht ein Träger und Leiter des den Revolutionären verhassten Regierungssystems getroffen, mit dessen Beseitigung eine Änderung der politischen Verhältnisse Polens erhofft werden konnte; vielmehr musste den Tätern, auch wenn sie nur als Vollstrecker eines Parteiwillens handelten, klar sein, dass mit Beseitigung des Ivanoff irgend eine erhebliche Änderung in der gedachten Richtung unmöglich erzielt werden konnte.

Am 28. April 1908 wurde die Auslieferung eines Alfred Stephany wegen Amtsunterschlagung dem Deutschen Reiche bewilligt, weil festgestellt war, dass auch nicht die entfernteste Beziehung des Verbrechens zur Politik glaubhaft gemacht werden konnte. Die Begründung ist daher für unsern Zweck ohne Interesse.

Aus den vorgenannten Entscheiden geht nun deutlich hervor, dass das Bundesgericht nur einem solchen Verbrechen den Charakter eines politischen zubilligt, in dem in letzter Linie und hauptsächlich ein politisches Rechtsgut angegriffen wird.

Damit hat es die ihm vom Gesetzgeber überwiesene Aufgabe gelöst und, wie mir wenigstens scheinen will, gut gelöst.

Damit hat es sich auf einen grundsätzlichen Boden gestellt, und auf diesem grundsätzlichen Boden musste auch der Entscheid über die Auslieferung des Wassilieff im Sinne der Bewilligung ausfallen.

Es ist mir wenigstens nicht erfindlich, welches politische Rechtsgut durch den Angriff auf das Leben des Polizeimeisters von Pensa angegriffen sein sollte.

Die fünf Richter der Minderheit haben mit ihren Voten den grundsätzlichen Boden, der durch die früheren Entscheide des Bundesgerichts geschaffen war, verlassen. Sie haben damit sonder Zweifel nach ihrem besten Wissen und Gewissen gehandelt, wie mich aber bedünken will, dem Rechte einen schlechten Dienst geleistet, indem sie nun alle die oben erwähnten wissenschaftlichen Zweifel wieder heraufbeschworen, ohne selbst eine bessere prinzipielle Lösung an die Stelle der in der bisherigen Praxis niedergelegten zu setzen.

VIII.

Nachdem ich im Vorstehenden mit dem rein logischen Standpunkt des Gerichts mich beschäftigt habe, möchte ich nun auch den Gemütsstandpunkt, der von den Gegnern der Auslieferung Wassilieff's in den Vordergrund gedrängt wird, und wohl bei den fünf Richtern der Minderheit — ihrem guten Herzen sei es zur Ehre angerechnet — eine wesentliche Rolle gespielt hat, kurz beleuchten.

Ich beginne mit den Worten des konservativen Zürchers, Professor Aloys von Orelli: „Das Schweizervolk wird nicht wollen, dass unser Land ein Asyl für gemeine Mörder sei“, und denen des jungdemokratischen Zürchers, Dr. Reinhold Bader: „Die Anarchisten werden in Zukunft ganz unbarmherzig ausgeliefert werden, dagegen wird auch fernerhin jeder rechtschaffene und ehrbare Mann, der um wirkliche und wahre Freiheit und Recht gekämpft hat, in unserm Lande ein Asyl finden. Das ist der Wille des Schweizervolkes, das nicht duldet, dass unser schönes Land zu einer Verbrecherhalle werde.“

Diese Worte sind geschrieben zu Anfang der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, also nicht, wie Sie anlässlich des Falles Wassilieff mit Rücksicht auf die Stimmung weiter Kreise voraussetzen, unter dem Eindruck der Bluttaten von Interlaken und Montreux.

Diese Worte sind, das kann ich Ihnen aus voller Überzeugung versichern, auch heute noch dem Zürcher Volke aus der Seele gesprochen, wie auch der Erfolg der Unterschriftensammlung des Bürgerverbandes beweist. Ich kann Ihnen versichern, dass unser Zürcher Volk keinen Sinn dafür hat, wenn zwanzigjährige Burschen die wirkliche Freiheit mit der Freiheit verwechseln, unter dem Deckmantel der Politik kaltblütig zu morden. Wenn unser Volk solche Burschen erwischt, so wird es sie zwar nicht den „Kosaken ausliefern“, aber wohl eigenhändig gehörig durchbläuen und hernach dem zuständigen Richter überliefern. So denkt unser Volk über Mörder, wie Wassilieff.

IX.

Doch mit der Rechtsfrage hat dieser Gemütsstandpunkt gar nichts zu tun. Ich kehre daher gerne zurück zu Ihren Angriffen auf die Logik des Bundesgerichts.

Sie machen Aussagen über Kandaouroff. Er sei brutal gewesen, er habe Frauen verletzt und Gefangene foltern lassen.

Woher wissen Sie das?

In den Akten, die dem Bundesgericht vorlagen, sind keine derartigen Feststellungen. Ihre Behauptungen gehen daher auf blosser Parteibehauptungen zurück und sind folglich nicht diskutierbar.

Aber auch wenn sie wahr wären, hat dadurch das revolutionäre Komitee das Recht erworben, Todesurteile zu fällen?

Hat Wassilieff das Recht erworben, sie zu vollstrecken?

Ich denke nein!

Wir gestehen in den meisten Schweizer Kantonen ein solches Recht nicht einmal unsern eigenen Staatsgewalten zu und sollten es uns unbekannten Geheimorganisationen und ihren Werkzeugen zusprechen?

Mit Recht wurde diese Zumutung im Falle Kilatschitski vom Bundesgericht mit Nachdruck zurückgewiesen.

Was sich der Verbrecher denkt bei seinem Verbrechen, ist dem Richter völlig gleichgültig für die Behandlung der Tatfrage. Selbst den heiligen Crispinus darf er nicht von der Anklage des Diebstahls freisprechen, auch wenn dieser versichert, er habe das Leder aus Mitleid mit den Armen gestohlen. Er darf eine solche Versicherung, wenn er ihr Glauben schenkt, höchstens bei der Strafzumessung berücksichtigen.

Wenn Sie den Standpunkt des Bundesgerichts damit lächerlich machen wollen, dass Sie nach der Grenze fragen, wo die „subalternen Beamten“, „die kleinen Provinzstädte“ anfangen oder aufhören, so greifen Sie damit einzelne Ausführungen aus dem Zusammenhang heraus, die, so herausgerissen, leicht der Lächerlichkeit anheimfallen. Vielleicht sind die betreffenden Ausdrücke des Bundesgerichts auch nicht ganz glücklich gewählt. Im Zusammenhang, namentlich auch mit den andern Urteilen, zum Beispiel demjenigen, das zum italienischen Königsmord Stellung nimmt, ist darüber kein Zweifel, dass auch die höchsten Funktionäre politisch und unpolitisch angegriffen werden können und folgerichtig auch die niedrigsten. Wenn ein Schuss aus dem Heere einer Revolutionspartei heraus einen harmlosen Strassenkehrer tötet, so hat der Schiessende ein politisches Delikt begangen, da er in erster Linie ein politisches Rechtsgut angriff und nur nebenbei auch tötete. Wenn der selbe Mann in Friedenszeiten ein Glied der kaiserlich russischen Familie aus Privatrache ermordet, so ist das ein gemeines Verbrechen.

Um augenfällig die gemeinen von den politischen Delikten zu scheiden, leistet die (juristisch zwar nicht auf der Höhe der bundesgerichtlichen Ausführungen stehende) Regel der Oxforder Resolution vorzügliche Dienste. Sie lautet: „Pour apprécier les faits commis au cours d'une insurrection, d'une guerre civile ou d'une rébellion politique, il faut se demander s'ils seraient ou non excusés par les usages de la guerre.“

Sie hat nur den einen Fehler, dass sie dem Gefühl und damit der Willhür zu freiem Spielraum lässt. Sie hat aber den Vorzug von der oben erwähnten Theorie, der Unterscheidung

zwischen politischen und unpolitischen Rechtsgütern, dass sie konkreter ist und dadurch dem juristischen Laien besser fassbar wird.

X.

In einem Punkt muss ich Ihnen völlig zustimmen.

Die Ansichten, wie sie sich im Gericht gruppierten, und wie sie in den Äusserungen der Presse zutage treten, sind nicht durch die juristische Auslegung eines einzelnen Gesetzesartikels so scharf an einander geraten. Es handelt sich vielmehr um zwei auf einander platzende Weltanschauungen. Die der Minderheit des Gerichts möchte ich die morgenländische nennen. Sie ist durch die Erziehung während zweier Jahrtausende bei uns eingedrungen und hat ihr Richterideal in dem Kadi, der ohne Gesetz oder über dem Gesetz nach bester Einsicht und mit hoher Weisheit schaltet wie ein morgenländischer Fürst, in den Fusstapfen Salomo's oder Harun al Raschids.

Die andere Weltanschauung, die der Mehrheit des Gerichts und des Volks, ist die abendländische. Sie ist unserm Volkstum von Alters her eingewurzelt. Sie ist ihm eingeboren, nicht anerzogen. Diese Weltanschauung will vom Richter, dass er unter dem vom Volke gesetzten Recht stehe, dass er seine Gefühle und persönlichen Anschauungen hintan setze und mit der „Binde vor den Augen“ richte ohne Härte und ohne Mitleid, nur nach dem Gesetz. Ihr Richterideal ist jener Brutus, der sogar die Vatergefühle erstickte dem Gesetz und dem Vaterlande zu lieb.

XI.

Zum Schlusse noch einige Bemerkungen zur Genfer Anregung, den Auslieferungsvertrag mit Russland zu kündigen. Auch hier teile ich Ihre Auffassung, aber aus andern Gründen. An sich ist die Anregung die einzig richtige Konsequenz aus den Anschauungen, die Ihre Freunde vertreten und die Sie billigen. Entweder anerkennt man Russland nicht mehr als Glied der europäischen Kulturgemeinschaft und schützt seine Mörder und Räuber, dann aber ist es für uns nicht Vertragsfähig, oder aber man anerkennt es als solches und schliesst Verträge mit ihm ab, dann aber darf man seine Verbrecher nicht schützen wegen solcher Taten, die man auch im eigenen Lande aufs schwerste

ahnden würde. Darüber dürften wir aber wohl kaum im Zweifel sein, dass wir einen Wassilieff bestrafen würden, wie wir die Mörder von Interlaken und Montreux bestrafen. Wir würden ihn vielleicht milder strafen. Wir würden ihn vielleicht nach der Verurteilung begnadigen, wenn immer wir wirklich seine Beweggründe verstehen und billigen. Aber auch wir gestehen weder den terroristischen Gruppen ein Recht auf Urteilsfällung, noch den terroristischen Einzelpersonen ein Recht auf Vollstreckung eigener oder fremder Todesurteile zu. Wenn wir aber selbst dieses Recht in Anspruch nehmen, unsere Terroristen zu bestrafen, so setzen wir uns ausserhalb der Rechtsordnung der europäischen Staatenfamilie, der wir angehören, wenn wir andern Gliedern dieser Familie das gleiche Recht verweigern.

Wenn wir anfangen, terroristische Verbrecher zu schützen, stützen wir nicht, sondern so gefährden wir unser heiliges Asylrecht; denn die europäische Völkerfamilie könnte und dürfte sich das nicht bieten lassen, und damit wäre es um unsere Unabhängigkeit geschehen. Es weist uns also sogar der Selbsterhaltungstrieb nach dieser Richtung.

Dass aber auch ich unser Asylrecht als ein hohes und heiliges Gut zu schätzen weiss, brauche ich wohl kaum noch zu betonen. Hat doch mein eigener Vater als politischer Auswanderer die Wohltat des Asyls genossen, als seine Heimat ihn seiner freihheitlichen Gesinnung wegen von sich stiess.

Mir ist aber bange um dieses hohe und heilige Gut des Schweizervolkes und deshalb fühlte ich in mir die Pflicht, den von Ihnen vertretenen Ansichten zu widersprechen.

In der frohen Hoffnung, das reine und nicht durch den Schutz gemeiner Verbrechen befleckte Asylrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft möge auch ferner manchen braven Mann vor Verderben und Untergang schützen und die Beschützten mögen es ihm lohnen, wie es in den Jahren nach 1848 so häufig geschah, zeichne ich mit vorzüglicher Hochachtung als Ihr ergebener

DR JUR. FRITZ FICK, Rechtsanwalt.

*

*

*